



OIKOCREDIT-AUSTRIA, ÖSTERREICHISCHER FÖRDERKREIS

STATUTEN

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Oikocredit - Austria, Österreichischer Förderkreis“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet.
- (3) Gemäß seinem Vereinszweck (§2) und im Rahmen seiner Tätigkeit kann er mit Organisationen und Zusammenschlüssen von Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland zusammenarbeiten.

§ 2 Zweck

Der Verein dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- (1) das entwicklungspolitische Bewußtsein der Bevölkerung zu fördern und insbesondere die ökumenische Verantwortung unter den Christen zu stärken;
- (2) die am 4. November 1975 gegründete Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft (OIKOCREDIT), die ihren Sitz in Amersfoort / Niederlande hat, im Bereich der Republik Österreich bekanntzumachen und für die Verwirklichung ihrer Ziele einzutreten. Diese sind, Kredite und Mittel für die Entwicklung der armen Gebiete der Welt zu beschaffen. Diese finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden, daß sie in gleicher Weise erkennen lassen, daß auch für die Förderer diese Entwicklungszusammenarbeit ein auf Wirtschaftswachstum, soziale Gerechtigkeit und Selbstbestimmung gerichteter Befreiungsprozeß ist. Die Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft (OIKOCREDIT) ist auf Initiative des Weltrates der Kirchen, Genf, gegründet worden und soll in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, Erkenntnissen und der Geschwisterlichkeit der Ökumene geführt werden;
- (3) Zuwendung an die Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft (OIKOCREDIT) weiterzuleiten
- (4) durch Zuwendungen die Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft (OIKOCREDIT) zu fördern.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen alle in der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit üblichen Methoden und Veranstaltungsformen, in Sonderheit aber
 - a) Vereinsversammlungen und sonstige Mitgliedertreffen
 - b) Vorträge, Diskussionen, Studiengruppen, Seminare und Tagungen
 - c) Durchführung von Bildungsarbeit und Erstellung von Arbeitshilfen, Bild- und Tonträgern
 - d) Beratung von Personen und Einrichtungen im Rahmen des Vereinszweckes
 - e) Herausgabe von Mitteilungen nach Erfordernis.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden, Sammlungen und sonstige ZuwendungenDie Mittel sind für satzungsmäßige Ausgaben des Vereins zu verwenden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen, sowie nicht rechtsfähige Zusammenschlüsse werden (wie z.B. Jugendgruppen, Arbeitskreise u.a.), die schriftlich ihre Aufnahme in den Verein beantragen, ihr Einverständnis mit dem Zweck des Vereins sowie mit diesen Statuten erklären und sich zur Zahlung des Mitgliedbeitrages verpflichten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Aufnahme kann ohne die Angabe von Gründen verweigert werden. Bei Ablehnung des Antrages kann die Generalversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet. Hiergegen ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (2) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei Zusammenschlüssen durch deren Auflösung, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder Schädigung des Ansehens des Vereins nach vorheriger Anhörung des Betroffenen verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (4) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge aufrecht, jedoch erlischt gleichzeitig die allfällige treuhändige Wahrnehmung der Mitgliedsrechte aus deren Genossenschaftsanteilen an der Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft (OIKOCREDIT).
- (5) Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückvergütung der von ihnen an den Verein geleisteten Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Ihnen stehen in der Generalversammlung das Antrags- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, die Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane und diese Statuten im Rahmen der Vereinstätigkeit zu beachten und den Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten
- (3) Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied vom Vorstand eine Ausfertigung der Statuten auszufolgen.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine Erfolge- oder Vermögensbeteiligung.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9-10), der Vorstand (§11-13) und das Schiedsgericht (§15). Soweit nicht eine externe Prüfungsgesellschaft bestellt ist, zählen auch die RechnungsprüferInnen (§ 14) zu den Vereinsorganen.

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal in jedem Kalenderjahr statt, mindestens jedoch vier Wochen vor der Generalversammlung der Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft (OIKOCREDIT).
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftliches, begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder vonseiten der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden. Ein diesbezüglicher Antrag der Rechnungsprüfer hat sich auf ihren Tätigkeitsbereich zu beziehen.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angaben der Tagesordnung an die vom jeweiligen Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder -teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, sie ist nicht übertragbar. Juristische Personen bzw. Zusammenschlüsse (§4) werden durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet sie 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung bedürfen zur Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung der/die StellvertreterIn. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Beschlußfassung über Richtlinien für die Arbeit des Vereins und den Jahresvoranschlag;
- (3) Wahl und Enthebung des/der Vorsitzenden des Vorstandes und des/der StellvertreterIn;
- (4) Wahl und Enthebung der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der RechnungsprüferInnen;
- (5) Festsetzungen des Mitgliedbeitrages;
- (6) Entscheidungen über Berufungen gegen Aufnahmeverweigerungen sowie gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- (7) Beschlussfassungen über die Vertretung auf der Generalversammlung der Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft (OIKOCREDIT);
- (8) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (9) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein.
- (10) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- (11) Beschlußfassung über eine Geschäftsordnung der Generalversammlung.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6, höchstens 12 gewählten Mitgliedern, darunter dem/der Vorsitzenden und dem/der StellvertreterIn, die beide direkt von der Generalversammlung gewählt werden (§10(3)), ferner dem/der SchriftführerIn und dem/der KassierIn mit deren StellvertreterInnen, welche der Vorstand bei seiner konstitutionellen Sitzung aus seinen übrigen Mitgliedern zu wählen hat, sowie aus höchstens 6 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes zwischen den Generalversammlungen das Recht, an dessen Stelle bis zur nächstfolgenden Generalversammlung ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Funktionsdauer eines solchen, in seiner Funktion von dieser nächstfolgenden Generalversammlung bestätigten Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit dem Ende der Funktionsdauer des gesamten Vorstandes.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Ist auch diese(r) auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Vorstand hat mindestens dreimal in jedem Jahr zu einer Sitzung zusammenzutreffen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zeitgerecht eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; im Falle des § 6 (3) mit 2/3 Mehrheit.
- (7) Den Vorsitz führt der / die Vorsitzende, bei Verhinderung der / die Stellvertreterin. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Bei besonderer Dringlichkeit kann der / die Vorsitzende Beschlüsse des Vorstandes auf schriftlichem Wege einholen. Für die Gültigkeit dieser Beschlüsse gelten die Bestimmungen der Absätze (5) und (6) sinngemäß.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt bzw. die Enthebung durch die Generalversammlung.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelner seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands oder Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Im Falle der Verwerfung des Rechenschaftsberichtes oder des Rechnungsabschlusses durch die Generalversammlung hat der gesamte Vorstand zurückzutreten. Die Generalversammlung hat sodann in gleicher Sitzung einen neuen Vorstand zu wählen. Für die Neuwahl übernimmt einer/eine der beiden RechnungsprüferInnen den Vorsitz in der Generalversammlung bis der/die neue Vorsitzende gewählt ist. Für die Neuwahl gelten die Bestimmungen der § 10 (3) und § 11 (1). Die Funktion des auf diese Weise neu gewählten Vorstandes endet mit der Funktionsperiode des zurückgetretenen Vorstandes.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung der Vorlage für die Arbeitsrichtlinien und den Jahresvoranschlag für die Generalversammlung.
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens: dazu kann er eine Geschäftsstelle einrichten.
- (4) Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem/Der Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Dem / Der SchriftführerIn obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandsprotokolls.
- (3) Der / Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von dem/der Vorsitzenden und von dem/der SchriftführerIn, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von dem/der Vorsitzenden und von dem/der KassierIn gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Funktionäre ihre jeweiligen StellvertreterInnen.

§ 14 Die RechnungsprüferInnen

- (1) Die laufende Kontrolle der finanziellen Geschäfte und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses obliegt entweder zwei internen RechnungsprüferInnen oder zwei externen RechnungsprüferInnen.
- (2) Die beiden internen RechnungsprüferInnen oder die beiden externen RechnungsprüferInnen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung für ein Rechnungsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Über das Prüfungsergebnis ist der Generalversammlung zu berichten.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Sofern das Verfahren vor dem vereinsinternen Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des vereinsinternen Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen sowie Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung aller Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen sollte vorrangig der Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft (OIKOCREDIT) oder dem Weltrat der Kirchen, Genf, oder einer nicht auf Gewinn ausgerichteten gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Bei allfälligen Statutenänderungen ist diese Verpflichtung aufrecht zu erhalten.
- (3) Im Falle einer unfreiwilligen Auflösung (z.B. behördliche Auflösung) gelten die Absätze (1) und (2) sinngemäß.

Statutenfassung vom Mai 2011